

Rahmenvertrag

Zwischen der

Zahnärztekammer Niedersachsen
Zeißstraße 11 a
30519 Hannover

im Folgenden „ZÄK Niedersachsen“ genannt

und der Firma

medentex
Recycling Service GmbH
Piderits Bleiche 11
33689 Bielefeld

im Folgenden „Entsorger“ genannt

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind Entsorgungsleistungen, die der Entsorger dem Zahnarzt anbietet. Die Entsorgungsleistungen umfassen das Angebot der Entsorgung von Reststoffen, d.h. Abfall und Wirtschaftsgüter, aus zahnärztlichen Praxen im Bereich der ZÄK Niedersachsen. Darunter fallen insbesondere:

- ❖ Röntgenbildentwickler
- ❖ Fixierbäder
- ❖ Extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen
- ❖ Amalgamschleifstaub aus Amalgamabscheidern
- ❖ Gebrauchte Filtersiebe mit Amalgamresten
- ❖ Sonstige Amalgamreste
- ❖ Amalgamüberschüsse gegen Gutschrift
- ❖ Gebrauchte Spritzen und Kanülen
- ❖ Überlagerte Medikamente und deren Reste
- ❖ Altröntgenfilme, Bleifolien

(2) Auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages können Mitglieder der ZÄK Niedersachsen Einzelverträge zur Praxisentsorgung abschließen. Der Entsorger verpflichtet sich insbesondere, seine vertraglichen Leistungen unter Beachtung der geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu erbringen.

Die Durchführung des Rahmenvertrages geschieht in ständiger Zusammenarbeit mit der ZÄK Niedersachsen. Der Entsorger hat die Pflicht, die ZÄK Niedersachsen über alle bei der Durchführung seiner Aufgabe wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten und Auskünfte zu erteilen.

Der Entsorger ist verpflichtet, Abfallstoffe einem Recyclingverfahren zuzuführen, soweit dies möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Der Entsorger verpflichtet sich, bei Angebot seiner Entsorgungsleistungen gegenüber Mitgliedern der ZÄK Niedersachsen ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach gegenwärtiger Rechtslage keine Pflicht des Zahnarztes zum Abschluss eines Entsorgungsvertrages für Kammermitglieder besteht und dass Entsorgungsleistungen auf der Basis des Rahmenvertrages in freiwilliger Form in Anspruch genommen werden können.

- (3) Die ZÄK Niedersachsen verpflichtet sich, den Entsorger bei der Planung und Durchführung der Aufgabe zu beraten.

Die ZÄK Niedersachsen berät auf Hinweis des Entsorgers ihre Kammermitglieder über rechtliche Grundlagen sowie Organisation und Durchführung der Entsorgungsaufgabe. Die ZÄK Niedersachsen übernimmt sachliche Aufklärung durch die ihr zur Verfügung stehenden Medien.

Auf Wunsch des Entsorgers erklärt sich die ZÄK Neidersachsen bereit, im Umgang mit staatlichen Stellen vermittelnd bzw. beratend tätig zu werden.

Die in § 7 bezeichneten Entgelte entsprechen der derzeitigen Kalkulation. Sollten die Kosten für den Entsorger infolge Preissteigerungen oder sonstiger Umstände steigen, so ist einvernehmlich zwischen der ZÄK Niedersachsen und dem Entsorger eine Anpassung der Entgeltsätze zu treffen.

§ 2 Genehmigungen

Der Entsorger verfügt als zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (EfB) über ordnungsbehördliche Genehmigungen zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen. Er hat diese Genehmigungen der ZÄK Niedersachsen vorgelegt. Außerdem verfügt medentex über ein Qualitätsmanagement nach ISO 9000 und ein Umweltmanagement nach ISO 14001.

§ 3 Sammelstelle

Der Entsorger verfügt über ein nach BlmschG genehmigtes Zwischenlager für die Sammlung der Rückstände, die für die Verwertung bzw. Endbeseitigung bestimmt sind. Er hat diese Sammelstelle, die sämtliche behördlichen Auflagen erfüllt, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 4 Fachkenntnisse / Personal

Der Entsorger sichert zu, dass das von ihm beschäftigte Personal über Fachkenntnisse im Bereich der Ausstattung und Arbeitsabläufe in der zahnärztlichen Praxis verfügt.

Er sichert gleichfalls zu, dass die von ihm beschäftigten Fahrer nach den Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) geschult sind und dass für die Fahrer eine entsprechende gesundheitliche Vorsorge nach den Unfallverhütungsvorschriften getroffen wurde.

§ 5 Transportfahrzeuge

Die vom Entsorger eingesetzten Transportfahrzeuge entsprechen den Bestimmungen der GGVS.

§ 6 Entsorgungshäufigkeit

Der Entsorger entsorgt die einzelnen Zahnarztpraxen jährlich, halbjährlich bzw. vierteljährlich.

§ 7 Entsorgungsentgelte

- (1) Als Kosten der Entsorgung werden nachfolgende Höchstsätze vereinbart:
 - a) Eine Zahnarztpraxis zahlt pro Entsorgungsvorgang ein Pauschalentgelt von 96,63 €. In diesem Preis sind enthalten: 60 kg Entwickler und Fixierer, die Entsorgung von Sieben, extrahierten Zähnen mit Amalgam-Füllungen, Bleifolien und Altröntgenfilmen. Darüber hinaus anfallende Röntgenchemikalien werden mit € 0,79/kg entsorgt.
 - b) Fallen ausschließlich Röntgenchemikalien an, so beträgt der Preis hierfür € 1,00/kg inkl. Anfahrt.
 - c) Sollen ausschließlich Siebe und extrahierte Zähne entsorgt werden, beträgt der Pauschalpreis pro Entsorgungsvorgang 48,57 €

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- (2) Geeignete Behälter zum Sammeln der unter §1 näher bezeichneten Abfälle werden kostenlos zur Verfügung gestellt und bleiben Eigentum des Entsorgers.
Da die Behälter für gebrauchte Spritzen und Kanülen vernichtet werden, sind diese kostenpflichtig.

- (3) Mit dem pauschalen Entgelt sind alle Leistungen, die mit der Entsorgung einer zahnärztlichen Praxis verbunden sind, abgegolten.

§ 8 Beratungsservice des Entsorgers

- (1) Der Entsorger bietet dem Zahnarzt seine Beratung über alle Fragen in Zusammenhang mit der Praxisentsorgung kostenlos an. Insbesondere berät er auch über den kostengünstigen Umbau der vorhandenen Praxiseinrichtungsgegenstände, um die Durchführung der Entsorgungsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Er bietet gleichfalls im Rahmen der Kammer-Fortbildung eine kostenlose Schulung im Umgang mit den Abfallstoffen und Amalgamabscheidern an.

§ 9 Nachweisführung

Der Entsorger führt auf dem Weg vom Zahnarzt zur Sammelstelle einen Übernahmeschein entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit sich. Er verwendet dabei den mit dem Regierungspräsidenten Detmold abgestimmten „Übernahmeschein zum Nachweis der Übernahme von Abfällen für Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin“ (Anlage 1).

§ 10 Vertragsbeginn – Kündigungsfristen – Haftung

- 1) Diese Neufassung des Rahmenvertrages beginnt mit Wirkung vom 1. März 2007.
- 2) Der Vertrag kann sowohl von Seiten des Entsorgers als auch von Seiten der ZÄK Niedersachsen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.
- 3) Unabhängig davon steht jedem Berechtigten eines Einzelvertrages das Recht zu, seinen Einzelvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- 4) Für den Fall einer schwerwiegenden und nachhaltigen Verletzung der Vertragspflichten bleibt den beteiligten Parteien ein außerordentliches Kündigungsrecht vorbehalten.
- 5) Im Einzelvertrag bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht dem Zahnarzt für den Fall der Praxisaufgabe vorbehalten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat. Im Todesfall des Zahnarztes erlischt der Einzelvertrag.

§ 11 Einzelverträge

- (1) Diesem Rahmenvertrag wird als Anlage (II) ein Einzelvertrag zur Praxisentsorgung beigelegt. Sollten zwischen den Verträgen Abweichungen auftreten, so gelten vorrangig die entsprechenden Bedingungen des Rahmenvertrages.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich im Laufe der Zeit ergeben, dass aufgrund neuer Bestimmungen oder neuerer Erkenntnisse das praktizierte Entsorgungskonzept einer Änderung oder Ergänzung bedarf, so verpflichtet sich der Entsorger im Einvernehmen mit der ZÄK Niedersachsen, seine Entsorgungsleistungen an geänderte Bestimmungen oder Erkenntnisse anzupassen.
- (2) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Vertragsbestimmung berührt nicht die Wirksamkeit des gesamten Rahmenvertrages.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Hannover.

Bielefeld, den 20.01.2007

Hannover, den 18.01.2007

.....
Medentex Recycling Service GmbH

.....
Zahnärztekammer Niedersachsen